



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitung von: Max Dornbierer

Direktwahl: 043 259 32 18

Unser Zeichen: Dor/vk/St

Archiv: G 1 a, G 2 k

Verfügung der Baudirektion vom 30. April 2014

Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans Rietwis.

Gemeinde	Egg
Gewässer	Bützibach, öffentliches Gewässer Nr. 9
Massgebende Unterlagen	<ol style="list-style-type: none">1. Schreiben der Gemeinde Egg vom 30. Dezember 2013;2. Auszug aus dem Protokoll der 3. Sitzung des Gemeinderates Egg vom 17. Februar 2014;3. Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. März 2014;4. Situation 1:1000 vom 6. März 2014;5. Technischer Bericht vom 21. März 2014;6. Dossier „Öffentlicher Gestaltungsplan Rietwis-West“ und „Öffentlicher Gestaltungsplan Rietwis-Ost“ vom 28. Februar 2014 (informativ), bestehend jeweils aus:<ol style="list-style-type: none">a. Situation 1:1000;b. Vorschriften undc. Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 RPVd. Bericht zu den Einwendungen (ein Bericht zu beiden Gestaltungsplänen).

Sachverhalt und Erwägungen

Gemäss Protokollauszug vom 20. Februar 2014 der 3. Sitzung des Gemeinderates vom 17. Februar 2014 stimmte der Gemeinderat der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen der öffentlichen Gestaltungspläne Rietwis-Ost und Rietwis-West zu, worauf dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung zugestellt wurden.

Zum Inhalt des Gestaltungsplans nahm das AWEL zuhanden des Amtes für Raumentwicklung (ARE) mit Schreiben vom 8. Oktober 2013 und 29. Januar 2014 Stellung. Die Gestaltungspläne

sind in der vorliegenden Fassung vom 28. Februar 2014 aus wasserbaupolizeilicher Sicht genehmigungsfähig.

§ 15 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992¹ (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) festzulegen. Planungsträger ist die Gemeinde Egg.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 a HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Egg vom 15. November 2013). Nach der Bereinigung der Unterlagen lagen diese zusammen mit dem Entwurf des Gestaltungsplans vom 29. November 2013 bis 28. Januar 2014 öffentlich auf. Gemäss dem Technischen Bericht sind während dieser Frist keine Einwendungen erhoben worden. In den nun vorliegenden Akten sind die Forderungen des AWEL weitgehend berücksichtigt, sie entsprechen den Vorgaben in § 15 Abs. 2 lit. a HWSchV.

Im Rahmen der öffentlichen Gestaltungspläne Rietwis-West und Rietwis-Ost wird entlang des Bützibachs, öffentliches Gewässer Nr. 9, der Gewässerraum festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Der Bützibach verläuft vorwiegend eingedolt im Strassenraum der Gewerbe- bzw. Mönchaltorferstrasse. Südlich des ehemaligen Kindergartens wird der Bach, mit Ausnahme eines kleinen Abschnitts, grösstenteils offen geführt. Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 2297 vom 20. Dezember

¹ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2011, in Kraft seit 1. November 2012.

2011) weist der Bützibach ein Hochwasserdefizit auf. Im Kreuzungsbereich Gewerbe-, Mönchaltorfer- und Stationsstrasse sowie in einem Bereich südlich des ehemaligen Kindergartens besteht eine geringe Hochwassergefährdung (gelber Bereich). Um die Hochwassergefährdung im Bereich südlich des ehemaligen Kindergartens zu reduzieren bzw. auszuräumen, soll der kurze eingedolte Abschnitt ausgedolt werden. In den Vorschriften des Gestaltungsplans Rietwis-West wird daher festgelegt, dass mit der Einreichung des ersten Baugesuchs im Baufeld 2 oder 3 der eingedolte Abschnitt des Bützibachs auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2258 und 3942 im Rahmen der Freiraumgestaltung auszdolen ist.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. Die Zugänglichkeit zu den Gewässern ist jederzeit zu ermöglichen (Duldungspflicht gemäss § 9 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 [WWG; LS 724.11]). Dies wird mit einer Vorschrift im Gestaltungsplan Rietwis-West gewährleistet, welche besagt, dass im nördlichen Teil des Gestaltungsplangebietes der Bereich zwischen der Begrenzung des Gewässerraums und dem Baufeld dem Gewässerunterhalt zur Verfügung steht. Dieser Bereich ist von Bauten und Anlagen freizuhalten und muss für Pflege und Unterhalt des Gewässers jederzeit zugänglich sein. Auch der Gewässerunterhalt der eingedolten Abschnitte des Bützibachs wird durch entsprechende Bestimmungen in beiden Gestaltungsplänen sichergestellt.

Der ausgeschiedene Gewässerraum von 11 m Breite ist für den Bützibach ausreichend. Ein weitergehender Raumbedarf zur Sicherung der natürlichen Funktionen und für die Gewässernutzung besteht nicht. Eine Revitalisierung des Bachs steht derzeit nicht im Vordergrund. Eine Vergrösserung des Gewässerraums ist aus diesen Gründen daher nicht erforderlich.

Obwohl der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer anzuordnen ist, darf aufgrund der besonderen Verhältnisse (bauliche Gegebenheiten, Topografie) davon abgewichen werden (§ 15 d HWSchV). Entlang des Bützibachs wird der Gewässerraum meist asymmetrisch zur Gewässerachse angeordnet. Da der Bach vorwiegend eingedolt im Strassenraum in einem grösstenteils dicht überbauten Gebiet verläuft und die vorgesehenen Baufelder an der Gewerbe- und Mönchaltorferstrasse teilweise durch Baulinien begrenzt werden, erscheint eine asymmetrische Ausscheidung gerechtfertigt.

Fruchtfolgefleichen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

Die Festlegung des Gewässerraumes am Bützibach, öffentliches Gewässer Nr. 9, kann als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Die Grundeigentümer im Geltungsbereich des öffentlichen Gestaltungsplans Rietwis sind über die Festlegung des Gewässerraums am Bützibach unter Beilage dieser Verfügung schriftlich zu informieren. Nach Eintritt der Rechtskraft holt die Gemeinde Egg die Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts zuhanden des AWEL und des ARE ein.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 c HWSchV). Aufgrund des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Damit die Daten darstellbar sind, müssen sie dem AWEL in der entsprechenden Form abgegeben werden. Die Anforderungen an die Datenabgabe sind im "Merkblatt über die Festlegung des Gewässerraums bei nutzungsplanerischen Verfahren sowie bei Wasserbauprojekten" geregelt, welches hiermit als verbindlich erklärt wird.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen der öffentlichen Gestaltungspläne Rietwis-West und Rietwis-Ost, Gemeinde Egg, festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

1. Situation 1:1000 vom 6. März 2014 und
2. Technischer Bericht vom 21. März 2014.

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Dem AWEL sind innert zweier Monate nach Eintritt der Rechtskraft die bereinigten GIS-Daten der Gewässerräume abzugeben. Die Daten haben in Darstellung und Format dem "Merkblatt über die Festlegung des Gewässerraums bei nutzungsplanerischen Verfahren sowie bei Wasserbauprojekten" und den zugehörigen Beilagen zu entsprechen.
2. Anpassungen des Gewässerraums im Rahmen der allgemeinen Festlegung der Gewässerräume im Kanton Zürich, im Rahmen der Änderung der Nutzungsplanung sowie im Rahmen eines Wasserbauprojektes bleiben vorbehalten.

II. Diese Verfügung wird zusammen mit der Zustimmung der Politischen Gemeinde Egg zu den öffentlichen Gestaltungsplänen Rietwis-West und Rietwis-Ost öffentlich bekannt gemacht (§ 15 b Abs. 2 HWSchV).

III. Die Politische Gemeinde Egg informiert die Grundeigentümer im Geltungsbereich der öffentlichen Gestaltungspläne Rietwis-West und Rietwis-Ost in schriftlicher Form über die Festlegung des Gewässerraums unter Beilage dieser Verfügung.

IV. Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum prüft die örtliche Baubehörde die Zulässigkeit nach Art. 41c GSchV im baurechtlichen Verfahren und sie reicht das Baugesuch der Baudirektion zur Bewilligung ein. Zur Wahrung der Koordinationspflicht im baurechtlichen Verfahren ist die kantonale Bewilligung vor Eröffnung der Baubewilligung einzuholen.

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung oder der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an

a. die Politische Gemeinde Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg, für sich und zuhanden der Grundeigentümer im Geltungsbereich der öffentlichen Gestaltungspläne Rietwis-West und Rietwis-Ost, mit folgenden Beilagen:

- Massgebende Unterlagen;
- Publikationstext.

b. die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich;

c. die Volkswirtschaftsdirektion;

d. das Generalsekretariat der Baudirektion;

e. das Amt für Landschaft und Natur;

f. das Tiefbauamt;

g. das Amt für Raumentwicklung sowie

h. das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Dr. Jürg Suter, Amtschef